

## **Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst**

---

Die Verordnung wurde im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 30.03.1984, S. 324, bekannt gemacht und ist am 31.03.1984 in Kraft getreten. Die Bez.-Reg. Weser-Ems hat mit Verfügung vom 24.06.1983 - 507-2223-OL - gemäß § 30 Abs. 7 NNatG vom 20.03.1981 die Zustimmung nach Maßgabe des § 8 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst erteilt.

Die Verordnung wurde geändert durch:

- die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Wiekhorn-Graftanlagen“ in der Stadt Delmenhorst - DEL 1 - vom 18.04.2000, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt vom 10.05.2003, S. 39; die Verordnung ist am 11.05.2003 in Kraft getreten;
- die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Welseniederung“ in der Stadt Delmenhorst - DEL 2 - vom 17.06.1992, bekannt gemacht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 30.05.2003, S. 496; die Verordnung ist am 31.05.2003 in Kraft getreten;
- die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Hemmelskamp - DEL 3 - vom 12.10.2007, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt vom 06.11.2007, S. 31; die Verordnung ist am 07.11.2007 in Kraft getreten;
- die Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Bywisch-Hullen-Schohasbergen“ - DEL 9 - vom 19.02.1992, bekannt gemacht im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 30.05.2003, S. 495; die Verordnung ist am 31.05.2003 in Kraft getreten;
- § 8 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandhauser Brake und Schwarze Brake“ im Ortsteil Sandhausen in der Stadt Delmenhorst vom 16.12.2010, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt vom 24.12.2010, S. 16/17; die Verordnung ist am 25.12.2010 in Kraft getreten;
- § 9 der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Alter Deich am Deichweg“ in der Stadt Delmenhorst - DEL 6 vom 14.08.2020, verkündet im Nds. Ministerialblatt vom 26.08.2020, S. 876; die Verordnung ist rückwirkend zum 19.12.2018 in Kraft getreten;
- § 9 der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Ochtumniederung“, Ortsteil Hasbergen, in der Stadt Delmenhorst - DEL 8 vom 14.08.2020, verkündet im Nds. Ministerialblatt vom 26.08.2020, S. 878; die Verordnung ist rückwirkend zum 29.11.2018 in Kraft getreten;
- § 9 der Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Langenwisch-Emshoop“ in der Stadt Delmenhorst - DEL 10 vom 14.08.2020, verkündet im Nds. Ministerialblatt vom 26.08.2020, S. 885; die Verordnung ist rückwirkend zum 29.11.2018 in Kraft getreten.

**Hinweis:** Die nachfolgende Übersichtskarte ist aus technischen Gründen nicht maßstabsgerecht. Maßgeblich sind insoweit die Übersichtskarte sowie die Karten der einzelnen Landschaftsschutzgebiete, die bei der Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - während der Dienstzeiten eingesehen werden können.

---

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. vom 23.03.1981, S. 31) wird von der Stadt Delmenhorst als Untere Naturschutzbehörde verordnet:

### **§ 1 Schutzzweck**

Um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten und wiederherzustellen und um das Landschaftsbild und den Erholungswert zu erhalten, werden in der Stadt Delmenhorst die in § 2 aufgeführten Landschaftsteile zu Landschaftsschutzgebieten erklärt.



## Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst

- 2 -

### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst folgende Landschaftsteile:

#### 2.1 (geändert)

Sandhauser- Engelbartsbrake, ausgenommen Wochenendhaus- gebiet	DEL 4	Größe ca.	44,02 ha
Moorgraben	DEL 5	Größe ca.	4,50 ha
Finkenbrake	DEL 7	Größe ca.	28,25 ha
Am Großen Meer	DEL 12	Größe ca.	22,50 ha
Adelheide	DEL 13	Größe ca.	1,75 ha

2.2 (1) Die Grenzen des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes verlaufen:

a) **(außer Kraft)**

b) **(außer Kraft)**

c) **(gestrichen)**

d) **Landschaftsschutzgebiet DEL 4 - Sandhauser-Engelbartsbrake (ausgenommen Wochenendhausgebiet) in Flur 1 Hasbergen**

Nordwestgrenze Flurst. 254/2, 254/1, 250/1, 249, 248/1, in Flucht über den Deich, am Deichfuß auf der Flussseite nach Osten und Süden über die L 877 bis an die Nordgrenze des Neuendeeler Weges, Südwestgrenze Flurst. 300, östliche Nutzungsgrenze Flurst. 301/2, weiter nach Süden verlaufend und nach 70 m westlich abknickend bis zur westlichen Nutzungsgrenze, nach Norden entlang der jeweils westlichen Nutzungsgrenze Flurst. 300, 298/1, Südgrenze Flurst. 293/2, nach Westen verlaufend bis südliche Nutzungsgrenze Flurst. 279/2, Nordostgrenze Flurst. 274/1, nach Nordwesten anschließend in östliche Richtung verschwenkend entlang der westlichen Nutzungsgrenze Flurst. 279/2 bis Westgrenze Flurst. 288, Südwestgrenze Flurst. 282 bis Sandhauser Weg, am Sandhauser Weg nach Nordosten bis L 877, nach Westen entlang der L 877, an der Südostgrenze Flurst. 259/1 bis zum Ende der Waldfläche, südöstlich abknickend Richtung Sandhauser Weg, entlang des Sandhauser Weges in südwestlicher Richtung, dann entlang der Nutzungsgrenze und des Hofgehölzes in nordwestliche Richtung, verschwenkend an der Nutzungsgrenze nach Südwesten, wieder ab-

knickend nach Südosten und dann der Südwestgrenze des Flurstückes 261/1 nach Südwesten bis Ostgrenze Flurstück 265, Nordgrenze Flurst. 265, Ostgrenze Stedinger Landstraße, Südwestgrenze Flurst. 257, Nordostgrenze Flurst. 257, Südwestgrenze Flurst. 255/3, in Flucht über die L 877, Südgrenze Flurst. 251/1 und 252, Südwestgrenze Flurst. 254/2. Ausgenommen aus dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Hasbergen vom 12. August 1969. Die Übersichtskarte nach § 2 Ziffer 2.2 Abs. 2 wird entsprechend geändert.

e) **Landschaftsschutzgebiet DEL 5 - Moorgraben**

**in Flur 17**

Westgrenze Ostrand Stedinger Straße  
Nordgrenze Nordufer des Moorgrabens, 139/1  
Ostgrenze Eisenbahnlinie Delmenhorst-Lemwerder Westrand  
Südgrenze Flurstücksgrenze 107

f) **(gestrichen)**

g) **Landschaftsschutzgebiet DEL 7 - Finkenbrake**  
**in Flur 3 Ha**

Nordgrenze Stedinger Deich = Flurst. 127, Nordwiesenweg 126/1, Ostgrenze Flurst. 126/1, 126/2, Südgrenze Flurst. 126/2 u. 146/2, Ost- und Südgrenze Flurst. 146/4, Süd- und Westgrenze Flurst. 147/1, Westgrenze von Flurst. 149, 148/1, 148/2 über den Moorgraben, Westgrenze Flurst. 142/1, 135, 134, 132, 131, 129, Nordgrenze Flurst. 128, Westgrenze Flurst. 127

h) **(gestrichen)**

i) **(außer Kraft)**

k) **(gestrichen)**

l) (entfällt zur Zeit)

m) **Landschaftsschutzgebiet DEL 12 - Am großen Meer**  
**in Flur 46**

Flurst. 45/10, 45/12, 45/2, 45/6, 45/4, 45/8, 45/11, 48/1, 55, 59, 60, 61, 62, 63

n) **Landschaftsschutzgebiet DEL 13 - Adelheide**  
**in Flur 62**

Flurst. 155, Ostteil mit einer Länge von 129 m des Flurst. 156



**Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst**

- 3 -

- (2) Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in einer Übersichtskarte (Stadtplan) im Maßstab 1:10.000 sowie in Flur-Rahmenzusammenstellungen im Maßstab 1:1.000 dargestellt. Die Karten liegen bei der Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - , Gartenamt, Delmenhorst, Max-Planck-Straße 5, während der Dienstzeit zur Einsicht für jedermann kostenlos aus. Die vorgenannten Karten sind Bestandteil der Verordnung.

### **§ 3 Verbote**

Verboten ist

- a) Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes sowie Hecken und Wälle zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht für die übliche Nutzung, Pflege und Schadensabwehr notwendig sind,
- b) der Wechsel von landwirtschaftlicher zu forstwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt,
- c) die Änderung oder Beeinträchtigung der bisherigen Bodengestalt durch Abtragen, Auffüllen oder Aufschütten von Stoffen aller Art, insbesondere bei landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen,
- d) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- e) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
- f) Tümpel oder Teiche zu beseitigen,
- g) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- h) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
- i) Fahrzeuge aller Art an offenen Gewässern, wie Teichen, Tümpeln, Gräben zu waschen,
- k) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden oder Wohnwagen aufzustellen.

### **§ 4 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Landschaftsschutzes zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

- c) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

### **§ 5 Vorbehalte**

(1) Zur Vermeidung der im § 3 genannten Veränderungen bedürfen einer Zulässigkeitserklärung durch die Stadt Delmenhorst als Untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist; das gilt nicht für Veränderungen von Brunnenanlagen der Trinkwasserversorgung und den Ausbau von Bundesfernstraßen aufgrund von Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz,
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- c) das vorübergehende Aufstellen von Zelten, Wohn- oder Verkaufswagen und die Anlage von Badeplätzen,
- d) die Anlage oder Beseitigung fließender oder stehender Gewässer (hiervon unberührt bleibt das Verbot des § 3 Buchstabe f),
- e) die Anlage oder Änderung von Straßen, Wegen und Parkplätzen,
- f) der Einsatz von Herbiziden für chemische Krautbeseitigung in und an fließenden und stehenden Gewässern,
- g) die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden,
- h) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche größer als 30 qm ist.

(2) Die Zulässigkeitserklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 3 genannten Veränderungen hervorzurufen. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 3 genannten Schädigung dienen.

### **§ 6 Genehmigungsfreiheit**

Keinen Beschränkungen aufgrund der §§ 3 und 5 dieser Verordnung unterliegen:

- (1) Die bisherige Nutzung, soweit sie keinen Verstoß gegen die bisherigen Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Delmenhorst darstellt, sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten



**Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst**

- 4 -

dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt oder Gesetz begründeter Rechtsanspruch besteht.

- (2)a) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschl. der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zur landwirtschaftlichen Nutzung und umgekehrt - als land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise gilt auch die Anwendung gesetzl. zugelassener Herbizide - ,
- b) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei mit Ausnahme der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. a),
- d) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen, Parkplätzen und Gewässern einschl. Deiche und Anlagen,
- e) der motorisierte Anliegerverkehr,
- f) Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, soweit die abzubauen Fläche nicht größer als 30 qm ist,
- g) die Verlegung von ortsfesten unterirdischen Leitungen, soweit sie der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung dienen,
- h) mit der Naturschutzbehörde abgestimmte bergbauliche Tätigkeiten, soweit sie im Rahmen der berggesetzlichen Vorschriften ausgeführt werden.

**§ 7****Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nieders. Naturschutzgesetz, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten der §§ 3 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst mit der Landschaftsschutzkarte vom 22. April 1937 mit Ausnahme des

Landschaftsschutzgebietes DEL 6 (alt) Tal der Stickgraser-, Heidkruger- und Heidbäke, das weiterhin nach der Verordnung vom 22. April 1937 bestehen bleibt. Auch tritt außer Kraft die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg (Oldenburg) betr. Bereich der ehemaligen Gemeinde Hasbergen vom 16. Februar 1950.

Delmenhorst, den 16. März 1983  
STADT DELMENHORST

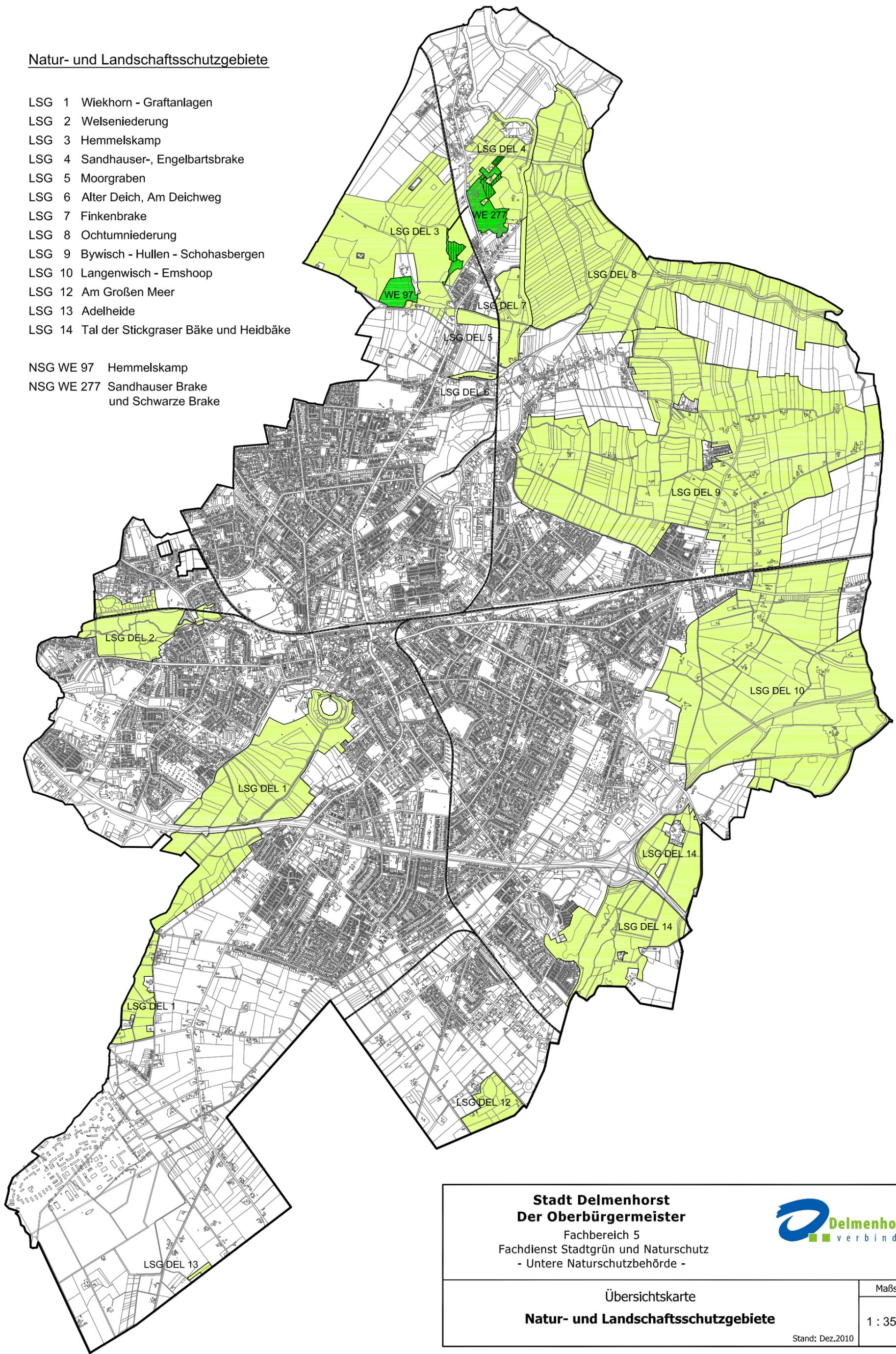
Jentsch  
Bürgermeister

Dr. Cromme  
Oberstadtdirektor



**Natur- und Landschaftsschutzgebiete**

- LSG 1 Wiekhorn - Graffanlagen
- LSG 2 Welseniederung
- LSG 3 Hemmelskamp
- LSG 4 Sandhauser-, Engelbartsbrake
- LSG 5 Moorgraben
- LSG 6 Alter Deich, Am Deichweg
- LSG 7 Finkenbrake
- LSG 8 Ochtumniederung
- LSG 9 Bywisch - Hullen - Schohasbergen
- LSG 10 Langenwisch - Emshoop
- LSG 12 Am Großen Meer
- LSG 13 Adelheide
- LSG 14 Tal der Stickgraser Bäke und Heidbäke
  
- NSG WE 97 Hemmelskamp
- NSG WE 277 Sandhauser Brake und Schwarze Brake



<p><b>Stadt Delmenhorst</b>  <b>Der Oberbürgermeister</b>                  Fachbereich 5                  Fachdienst Stadtgrün und Naturschutz                  - Untere Naturschutzbehörde -</p>		
<p>Übersichtskarte  <b>Natur- und Landschaftsschutzgebiete</b></p>		<p>Maßstab                  1 : 35.000</p>
<p>Stand: Dez.2010</p>		